

14.12.2021

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/14700
Drucksache 17/15600 (Ergänzung)
Drucksache 17/15769 (Beschlussdrucksache nach der 2. Lesung)

Beschlussempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 17/15900

3. Lesung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)

hier:

§ 33b wird wie folgt gefasst:

„Steuerverbund Kommunen 2022

Der Betrag der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbunds 2022 wird für das Haushaltsjahr 2022 um den Betrag von 548 665 400 Euro erhöht. Er nimmt an den Verteilungskriterien des Steuerverbunds nach Maßgabe des Gemeindefinanzierungsgesetzes teil. Eine Kreditierung erfolgt nicht.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Kreditierung der Aufstockung der Finanzausgleichsmasse entspräche, wie bereits die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse des GFG 2021, einer zusätzlichen zinsfreien Verschuldung der Gemeinden, Kreise und Gemeindeverbände in gleicher Höhe. Gemeinsam mit den bereits 2021 kreditierten Mitteln betrüge diese zusätzliche zinsfreie Kommunalverschuldung bereits 1.491.739.000 Euro. Ein zukünftiger Vorwegabzug der auf diesem Wege kreditierten Landesmittel würde zu einer entsprechenden Reduzierung der Schlüsselzuweisungen und Investitionszuschüssen und damit zu einer weiteren Schwächung des vertikalen Finanzausgleichs führen.

Die geplante strukturelle Schlechterstellung der kreisfreien Städte durch die Einführung differenzierter fiktiver Hebesätze würde zudem die Konsolidierungsbeiträge, die ein Großteil der kreisfreien Städte im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen in Form einer Anhebung der Hebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B erbracht haben, konterkarieren.

Datum des Originals: 14.12.2021/Ausgegeben: 14.12.2021

Im derzeitigen Zinsumfeld auf den Finanzmärkten ist es darüber hinaus nicht auszuschließen, dass sich aus der Nullverzinsung der Aufstockungsbeträge ein zusätzlicher Schaden im Rahmen der Finanzierungstätigkeit ergibt, da die kreditierten Beträge auf dem freien Markt unter Umständen sogar zu negativen Zinssätzen zu finanzieren wären.

Der bislang nicht festgelegte Zeitrahmen und die nicht festgelegte Aufteilung des angekündigten Vorwegabzugs stellen die Kommunen und Gemeindeverbände vor zusätzliche Unsicherheiten in der mittelfristigen Finanzplanung. Aufgrund der gebotenen Nachhaltigkeit in der Haushaltsführung und in der Finanzplanung, belastet diese Planungsunsicherheit heute bereits die Investitionsplanung unserer Kommunen.

Aus diesen Gründen wurde auch im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung von einer deutlichen Mehrheit der Sachverständigen, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände, aus der Wissenschaft sowie den Vertreterinnen und Vertretern kommunaler Verwaltungen, ein Verzicht auf die Kreditierung und eine Streichung der entsprechenden Formulierung gefordert. Der Verzicht auf die Kreditierung führt zu einer entsprechenden zukünftigen Verbesserung der kommunalen Haushalte und stärkt somit die kommunale Selbstverwaltung und die kommunale Investitionstätigkeit.

Josefine Paul
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Monika Düker

und Fraktion